

# Behörden wollen Themen aus K+S-Verfahren ausklammern

Sonderbetriebsplan sieht keine Beteiligung der Öffentlichkeit vor / Kreisverwaltung: Fragen sind „unkritisch“

**KREIS HILDESHEIM.** Die Behörden planen, Teile der Genehmigung für die Wiederinbetriebnahme des Giesener Kalibergwerks aus dem derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren auszuklammern. Das geht aus einer Stellungnahme des Landkreises an das Landesbergamt aus dem vergangenen Juni hervor. Darin fordert die Kreisverwaltung das Bergamt auf, noch fehlende Unterlagen und Angaben nachzufordern und ihr zur Prüfung vorzulegen. „Sollte dies bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nicht möglich sein, bzw. beabsichtigt sein, die Entscheidung ohnehin in

einem späteren (Sonderbetriebsplan-) Verfahren zu treffen, bittet die Wasserbehörde die jeweilige Entscheidung ausdrücklich von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses auszunehmen“, heißt es weiter in der Stellungnahme.

Der Unterschied zwischen Planfeststellung und Sonderbetriebsplan liegt vor allem in den unterschiedlichen Verfahren: Während bei einem Planfeststellungsverfahren eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen ist, entscheiden die Behörden bei einem Sonderbetriebsplan nach Bergrecht

weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der zuständige Dezernent der Kreisverwaltung, Helfried Basse, versichert aber, dass in einem möglichen Sonderbetriebsplan-Verfahren keine wesentlichen Fragen entschieden werden sollen. „Hierbei handelt es sich um wasserrechtliche Entscheidungen, die wasserwirtschaftlich unkritisch sind, über die wasserbehördlich aber erst dann entschieden werden kann, wenn detaillierte Ausführungsplanungen vorgelegt werden können“, sagt Basse. Als Beispiel nennt er die Erlaubnis zur Versi-

ckerung von Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen am Standort Glückauf-Sarstedt oder die wasserrechtliche Genehmigung für die Kreuzung von Gewässern durch die 110-Kilovolt-Trasse oder die 20-Kilovolt-Ringleitung, die im Rahmen der Wiederinbetriebnahme des Bergwerks geplant sind. „Dass solche wasserrechtlichen Entscheidungen im nichtförmlichen Verwaltungsverfahren und somit ohne Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen werden, ist gesetzlich so vorgesehen und somit nicht zu beanstanden“, findet Basse.